

AKTUELLE SITUATION IN BERLIN

Am 20. Aug. 2021 trat in Berlin die vierte Änderungsverordnung der dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Kraft. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

Stand 20.08.2021: WETTKAMPFBETRIEB/Auszüge vom LSB/geschrieben von Bernd Fiedler. 1. Vorsitzender SFC Stern 1900

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf alle jeweils Anwesenden beim Spiel, also sowohl auf die Sporttreibenden inklusive Trainer und Betreuer als auch auf die Zuschauenden auf Sportanlagen! Bis zu 100 gelten die GGG-Regeln nicht.

TESTPFLICHT bei Spielen besteht bei mehr als 100 Anwesenden. Wenn von Testpflicht die Rede ist, bedeutet dies: Nachweis über „GGG“: geimpft (vollständig), negativ getestet (max. 48 Stunden alt), Covid-Erkrankung überstanden.

1. Schulpflichtige Kinder/Jugendliche sind von der Testpflicht ausgenommen, egal wie viele sich auf dem Platz bewegen.

2. Eine Testpflicht besteht bei Wettkämpfen im Sport im Freien ab 101 Personen (Sportler + Zuschauer). Für die Einhaltung der Regelungen ist der betreffende Sportverein bei der Einlasskontrolle zuständig. Alle Teilnehmenden (incl. TR/BT) **haben für den Wettkampf also keine Testpflicht, wenn nur bis zu 100 Personen auf der Sportanlage anwesend sind.**

3. Dokumentationspflicht für Sportler/Beteiligte: Wenn Umkleiden und Duschen betreten werden, **muss eine solche Dokumentation in jedem Fall geführt werden (ggf. Luca-App oder Mannschaftslisten mit Tel-/E-Mailanschrift)!** „AHA-Regeln sind einzuhalten, also Maskenpflicht im Gebäude. Die Kabinennutzung ist zeitlich und von der Anzahl beschränkt.

4. Zuschauende sind erlaubt, wenn ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Bei mehr als 100 müssen den Zuschauenden durch den Veranstalter feste Plätze zugewiesen werden. Die Zuschauenden müssen während der Anwesenheit auf der Sportanlage einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (blaue Maske oder FFP2-Maske) tragen, wenn sie sich nicht auf dem zugewiesenen Plätzen befinden.

5. Die Dokumentationspflicht für Zuschauer im Außenbereich (ohne Zugang Gebäude) ist aufgehoben. Für den Sport im Freien gibt es keine Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation – das Führen einer solchen wird aber weiterhin dringend empfohlen!